

## **Gebührensatzung zur Satzung für die Öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/BES) des Marktes Mering**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes –KAG\_ (BayRS 2024-1-I) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1F) erlässt der Markt Mering folgende Gebührensatzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung:

### **§ 1**

Der Markt Mering erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtung

- a) Grabstättengebühren
- b) Benutzungsgebühr für das Leichenhaus
- c) Bestattungsgebühren
- d) sonstige Gebühren
- e) Instandhaltungsgebühren

### **§ 2**

#### **Grabstättengebühren**

1. Die Grabstättengebühr beträgt für

a) ein Wahlgrab im Fall

- der Erstbestattung, vorbehaltlich Abs. 3
- jeder Verlängerung der Nutzungsfrist
- des Erwerbs

für ein 1-stelliges Wahlgrab	353,00 €
für ein 2-stelliges Wahlgrab	673,00 €
für ein 3-stelliges Wahlgrab	969,00 €

- b) für ein Urnenerdgrab 252,00 €
- c) für eine Urnennische 463,00 €
- d) für eine Urnenstele 425,00 €

2. Im Falle jeder weiteren Bestattung bemisst sich die Grabstättengebühr für ein Wahlgrab ausgehend vom Betrag des Abs. Buchstabe a) nach dem Verhältnis der abgelaufenen Nutzungsfrist der letzten Bestattung bzw. Verlängerung, wobei auf volle Jahre abgerundet wird, zur neu beginnenden Nutzungsfrist.

3. Im Falle des Erwerbes wird dieser einer Erstbestattung gleichgesetzt.

**§ 3**  
**Benutzungsgebühr für das Leichenhaus**

Für die Benutzung des Leichenhauses werden folgende Gebühren erhoben:

Aufbahrung einer Leiche 69,00 €

**§ 4**  
**Bestattungsgebühren**

Die Gebühr für jede Bestattung i.S. § 2 BES beträgt für

- |  |          |
|--|----------|
| a) Einsargung einer Leiche   | 74,00 €  |
| b) Aufbahrung der Leiche im Leichenhaus  | 25,50 €  |
| c) Leichenhaus-Reinigung   | 19,50 €  |
| d) Leichenbewachung (Öffnen und Schließen des Leichenhauses, Kerzen anzünden und löschen)      | 30,00 €  |
| e) Leichenträger bei Aussegnung je Träger  | 74,00 €  |
| f) Überführung nach Auswärts je Stunde und Begleitperson                                       | 50,00 €  |
| g) Grabbereitung   |          |
| -bei Erdbestattung   | 233,00€  |
| -bei Urnenerdgrab, Urnennische, Urnenstele   | 74,00€   |
| h) Dienstleistungen bei der Beisetzung einschließlich Schließen des Grabes                     | 195,00 € |
| i) Zuschlag von 50% bei Nachtarbeit und 100% bei Sonntagsarbeit (ohne Buchst. d)               |          |
| j) Ausschlagen des Grabes mit grünen Matten und Verbringen der Blumen zur Grabstätte           | 97,50 €  |
| k) Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe von derzeit 19% in vorstehenden Beträgen enthalten. |          |

## **§ 5 Sonstige Gebühren**

- 1) Sonstige Gebühren werden erhoben für
- |   |          |
|---|----------|
| a) Exhumierung, einschließlich aller dazugehörigen Arbeiten   | 338,50 € |
| b) Verwaltungsgebühr des Marktes Mering   | 55,00 €  |
| c) Genehmigungsgebühr (f. Grabmal, Einfriedung oder sonstige bauliche Anlagen)  | 15,00 €  |
| d) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten für Steinmetze und Gärtner (einschließlich Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen) jährliche Pauschalgebühr | 80,00 €  |
| e) Einzelbewilligung zu d)  | 15,00 €  |
| f) Erteilung von Ausnahmegewilligungen und Einzelanordnungen  | 15,00 €  |
| g) Erstellung der Fundamente  |          |
| -für 1-stellige Grabstätten   | 58,00 €  |
| -für 2-stellige Grabstätten   | 94,00 €  |

## **§ 6 Instandhaltungsgebühr**

Als jährliche Pauschalgebühr für die Instandhaltung der Friedhöfe werden

- |                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| a) für ein 1-stelliges Wahlgrab | 29,00 € |
| b) für ein 2-stelliges Wahlgrab | 59,00 € |
| c) für ein 3-stelliges Wahlgrab | 88,00 € |
| d) für ein Urnenerdgrab         | 19,00 € |
| e) für eine Urnennische         | 29,00 € |
| f) für eine Urnenstele          | 29,00 € |

erhoben.

## **§ 7 Entstehen der Gebührenschuld**

1. Die Grabstättengebühr entsteht mit
  - a. jeder Bestattung
  - b. der Verlängerung des Grabrechts
  - c. dem Erwerb des Grabrechts.
  - d. Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Leichenhauses für den jeweiligen Zweck.
2. die Bestattungsgebühr entsteht mit jeder Bestattung.
3. die sonstigen Gebühren entstehen mit der Durchführung der jeweiligen Maßnahme.
4. die Instandhaltungsgebühr entsteht am 01. Juli des Jahres; bei späterem Erwerb einer Grabstätte zu diesem Zeitpunkt.

## **§ 8 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist,

- a) wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Bestattungspflichtiger ist
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer Verlängerung der Nutzungsfrist beantragt hat, und
- d) wer eine Grabstätte erworben hat.

## **§ 9 Fälligkeit**

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am **01. Januar 2016** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.03.1995, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01.01.2005, außer Kraft.

Mering, den 04. Dezember 2015

gez. Hans-Dieter Kandler

Erster Bürgermeister

1. Hinweis: Die Satzung wurde amtlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mering zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte am 04.12.2015 und wurde am 04.01.2016 wieder abgenommen.

2. Hinweis: Die vorstehende Satzung wurde geändert durch die 2. Änderungssatzung, gemäß Beschluss des Marktgemeinderates, vom 19.11.2015. Der Wortlaut der Änderung wurde in den Satzungstext eingearbeitet.

Mering, den 11.01.2016

gez. Bordon

Abteilungsleiter